

# SCHWEIZER BARSOI CLUB



Entwurf

219

## STATUTEN 2019

# SCHWEIZER BARSOI CLUB (SBC)

Gründungsjahr 1976

## STATUTEN

### I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Schweizer Barsoi Club (SBC) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der Schweizer Barsoi Club (SBC) bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse Barsoi in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale FCI deponierten Standards (Nr. 193) zu fördern.
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse Barsoi.
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen.
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse Barsoi, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- f) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Klubs wahrnehmen. Die näheren Bestimmungen über die Ausbildung und Ernennung der Richter werden durch den Zentralvorstand (ZV) der SKG in der Ausstellungsrichterordnung geregelt (Art.41/42 SKG-Statuten).
- g) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten.
- h) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
- i) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse.

## Art. 3

### Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Hunden der Rasse Barsoi.
- c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle.
- d) Überwachung der Einhaltung des/der Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten.
- e) Durchführung von CAC-Clubausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen.
- f) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen.
- g) Wahl und Ausbildung von Richteranwältern.
- h) Wahl von Richtern.
- i) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehrenpreisen.
- j) den Erlass von Reglementen, insbesondere von Zuchtbestimmungen und Zucht-Kontrollvorschriften.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 4

### Mitglieder

Alle natürlichen Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln. Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

## Art. 5

### *Aufnahme*

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich beim Präsidenten schriftlich mit dem Beitrittserklärungs-Formular zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## Art. 6

### *Ehrenmitglieder*

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung des SBC auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zwei Drittel der gültigen Stimmen sind dazu erforderlich.

Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

### *Veteranen*

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht (Art. 21 SKG-Statuten).

## **2. Erlöschen der Mitgliedschaft**

### Art. 7

### *Erlöschungsgründe*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

### Art. 8

### *Austritt*

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

*Streichung* Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

*Rekursrecht* Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

*Wirkung* Art. 10  
Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11

*Ausschluss* Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.

*Verfahren* Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

*Rekursrecht* Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

*Wirkung* Art. 12  
Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

### **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

*Rechte* Art. 13  
Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 14  
Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

*Pflichten* Art. 15  
Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins (SBC) anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.

*Jahresbeitrag* Art. 16  
Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung für das darauffolgende Jahr festgesetzt. Gültigkeit hat das Beitragsreglement des Schweizer Barsoi Club's (SBC).

### **III. HAFTBARKEIT**

*Haftung* Art. 17  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG (Art. 23 SKG-Statuten).

#### **IV. ORGANISATION**

Art. 18

*Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 19

*Generalversammlung*

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

*Einberufung*

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

*Anträge*

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis 30. November eines jeden Jahres schriftlich einzureichen.

Art. 21

*Ausserordentliche  
Generalversammlung*

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 22

*Beschlussfähigkeit/  
Protokoll*

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

*Kompetenz*

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
  1. des Präsidenten;
  2. des Kassiers;
  3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
  4. der Revisionsstelle;
  5. allfälliger weiterer Funktionäre
  6. von Ausstellungsrichteranwärtern und Leistungsrichteranwärtern und Leistungsrichtern;
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 24

*Abstimmung*

Jede statutenkonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.



Die Generalversammlung beschliesst durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

#### Art. 25

#### Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern die mindestens 5 Ämter betreuen (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Zuchtwart). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, sofern die Kandidaten sich nicht fest für ein Amt bei den Wahlen zur Verfügung stellen.

Vorstandsmitglieder können mehrere Aemter bekleiden, wobei der Präsident nicht gleichzeitig auch Kassier sein darf.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung in der Schweiz sein und Wohnsitz in der Schweiz haben.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

#### Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Aktuar führt über die Sitzung ein Protokoll, das er innert 14 Tagen an die Vorstandsmitglieder zu versenden hat.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27

*Aufgaben*

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, Mitgliederwesen, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab und hält sie den Revisoren zur Verfügung.

Art. 31

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 32

*Revisionsstelle*

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

## **V. FINANZEN**

Art. 33

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

## **VI. STATUTENREVISION**

Art. 34

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen (von Stimmberechtigten) gelten als Nein-Stimmen.

## **VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Art. 35

Die Auflösung des Schweizer Barsoi Clubs (SBC) kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen (von Stimmberechtigten) gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom **16. Februar 2019** in Rothrist angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 20. Februar 2005.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Schweizer Barsoi Clubs

Die Präsidentin

Isabel Schickli

Die Aktuarin

Angelica Bersinger

.....

.....

Entwurf zur Abstimmung GV 2019